

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

22. Jahrgang

Montag, 9. Mai 2016

Nummer 5

Aus dem Inhalt:

- ◆ 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Ribnitz-Damgarten (Straßenbaubeitragsatzung)
- ◆ 3. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung
- ◆ Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Vorentwurfes der Neuaufstellung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Ost“, An der Mühle
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet „Siedlung Damgarten“, im Verfahren nach § 13 BauGB
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes über die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Ribnitz“, im Verfahren nach § 13 BauGB
- ◆ Bekanntmachung des Beschlusses zur Überleitung des Verfahrens zur I. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Innenstadt Ribnitz, Quartier 13“, Büttelstraße/Grüne Straße, im beschleunigten Verfahren nach § 30 Abs. 1 i. V. m. § 13 a BauGB in ein Verfahren nach § 30 Abs. 3 i. V. m. § 13 a BauGB
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes über die I. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Innenstadt Ribnitz, Quartier 13“, Büttelstraße/Grüne Straße, im Verfahren nach § 30 Abs. 3 i. V. m. § 13 a BauGB
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Heideweg“, OT Langendamm
- ◆ Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre für das Plangebiet der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Heideweg“, OT Langendamm
- ◆ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 82 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Vereinsgelände VFAQ, Rostocker Straße 43“, im Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Hinweis auf die erneute Auslegung des Entwurfes über den Bebauungsplan Nr. 87 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Einkaufszentrum Rostocker Landweg“, im Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 88 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe IV“, Sanitzer Straße, im Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Widmung der Straße „Am Bürgermeistergarten“ im Bebauungsplangebiet Nr. 19, „Körkwitzer Weg“
- ◆ Widmung der Straße „Sandhufe“ in den Bebauungsplangebiet 29 und 33 „Sandhufe“
- ◆ Widmung der „Anna-Gerresheim-Straße“ im Bebauungsplangebiet Nr. 76 „Sandhufe III“
- ◆ Widmung der „Käthe-Miethe-Straße“ im Bebauungsplangebiet 76, „Sandhufe III“
- ◆ Widmung der „Luise-Algenstaedt-Straße“ im Bebauungsplangebiet 76, „Sandhufe III“
- ◆ Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung
- ◆ Sitzungsplan Mai und Juni 2016

nächster Sonnabend-Sprechtag des Einwohnermeldeamtes

*14. Mai 2016 von 09:00 - 11:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Zimmer 113*

Sprechtag der Schiedsstelle Ribnitz-Damgarten

*19. Mai 2016 von 17:00 - 18:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Bürgerbüro, Zimmer 100*

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Ribnitz-Damgarten (Straßenbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 27. April 2016 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

In § 5 Absatz 5 Buchstabe a und b wird jeweils beim ersten Klammerzusatz „Abs. 2“ gestrichen.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 29. April 2016



Ilchmann
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Ilchmann
Bürgermeister

3. Änderungssatzung

zur Verwaltungsgebührensatzung

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 27. April 2016 folgende Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung erlassen:

Artikel I

Die Nummern 6 und 7 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten werden gestrichen.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2015 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 29. April 2016



Ilchmann
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Ilchmann
Bürgermeister

Satzung

zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) i. V. m. §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten vom 27. April 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten ist für das Erhebungsgebiet gemäß § 2 dieser Satzung als Erholungsort nach dem Kurortgesetz Mecklenburg-Vorpommern anerkannt.
- (2) Für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung werden von Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet Vorteile geboten werden, laufende Fremdenverkehrsabgaben erhoben.

§ 2

Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet erstreckt sich auf die Stadtteile Ribnitz und Damgarten und die Ortsteile Langendamm, Klockenhagen, Körkwitz, Hirschburg, Neuheide und Neuhof.

§ 3

Entstehungszeitraum, Entstehen und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 4 vorliegen.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Abgabe erhoben wird, frühestens jedoch mit Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit. Für das Erhebungsjahr 2016 entsteht die Abgabepflicht abweichend mit Inkrafttreten dieser Satzung in Höhe von 7/12 der Abgabe, die für das gesamte Jahr zu entrichten wäre. Liegt der Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit nach dem 01.08. eines Jahres, kann die Jahresabgabe auf Antrag um 50 von Hundert ermäßigt werden.
- (3) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten. Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 4

Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Abgabepflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, denen im Erhebungsgebiet durch den Fremdenverkehr mittelbare oder unmittelbare Vorteile geboten werden.
- (2) Die Abgabepflichtigen sind im Einzelnen in der Anlage aufgeführt.
- (3) Abgabepflichtig sind auch natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die, ohne im Erhebungsgebiet ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt oder ihren Betriebssitz zu haben, vorübergehend oder auch dauernd im Erhebungsgebiet eine Betriebsstätte unterhalten oder ein Gewerbe ausüben.

§ 5

Befreiung von der Abgabepflicht

Von der Abgabe befreit sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen, Unternehmen und Personenvereinigungen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit anderen Unternehmen im Wettbewerb stehen.

§ 6

Haftung

- (1) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Wird das Unternehmen für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- (3) Der Verpächter und Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe.

§ 7

Abgabemaßstab

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach dem Vorteil, der aus dem Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet nach den Verhältnissen am 1. Juli des laufenden Jahres entsteht.
- (2) Der Vorteil im zu veranlagenden Einzelfall wird nach folgenden Vorteilseinheiten bemessen:
 1. bei Beherbergungsbetrieben und Zimmervermietern nach der Anzahl der vorhandenen Fremdenverkehrsbetten
 2. bei Fahrradvermietern nach der Anzahl der vorhandenen Räder
 3. bei Bootsvermietern nach der Anzahl der vorhandenen Boote.
- (3) Bei allen übrigen zu veranlagenden Abgabepflichtigen wird die Abgabe nach Vorteilsstufen und Vorteilseinheiten (z. B. Arbeitskräfte oder Sitzplätze) erhoben.
- (4) Zur Bemessung der Abgabe für Personen und Unternehmen nach Abs. 3 werden folgende 3 Vorteilsstufen gebildet (siehe Anlage):
 1. Vorteilsstufe 1 (geringer Vorteil): Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar (z. B. durch Geschäftsbeziehungen zu den unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen) Vorteile erlangen können.
 2. Vorteilsstufe 2 (mittlerer Vorteil): Abgabepflichtige, deren Angebote grundsätzlich nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar (z. B. durch regelmäßige Geschäftsbeziehungen zu den unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen) und auch durch gelegentliche direkte Geschäftsbeziehungen zu Touristen Vorteile erlangen können.
 3. Vorteilsstufe 3 (starker Vorteil): Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber unmittelbare Vorteile erlangen können, weil sie häufig (wenn auch nicht ausschließlich) direkte Geschäftsbeziehungen zu Touristen bzw. den unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen unterhalten.
- (5) Zur Abgabeberechnung werden innerhalb der Vorteilsstufen Abgabemaßstäbe entsprechend der Arbeitskräfte oder Sitzplätze im Unternehmen gebildet, mit denen die unterschiedlichen Vorteile bei den Abgabepflichtigen vergleichbar gemacht werden.
- (6) Die verschiedenen Bemessungsmaßstäbe für Abgabepflichtige in den Vorteilsstufen 1 bis 3 gliedern sich wie folgt:
 - a) Vorteilsstufe 1

bis zu 1 Arbeitskraft	Stufe 1.1
bis zu 3 Arbeitskräfte	Stufe 1.2
bis zu 10 Arbeitskräfte	Stufe 1.3
bis zu 40 Arbeitskräfte	Stufe 1.4
über 40 Arbeitskräfte	Stufe 1.5
 - b) Vorteilsstufe 2

bis zu 1 Arbeitskraft	Stufe 2.1
bis zu 3 Arbeitskräfte	Stufe 2.2
bis zu 10 Arbeitskräfte	Stufe 2.3
bis zu 40 Arbeitskräfte	Stufe 2.4
über 40 Arbeitskräfte	Stufe 2.5
 - c) Vorteilsstufe 3

bis zu 1 Arbeitskraft oder 10 Sitzplätze	Stufe 3.1
bis zu 3 Arbeitskräfte oder 30 Sitzplätze	Stufe 3.2
bis zu 10 Arbeitskräfte oder 60 Sitzplätze	Stufe 3.3
bis zu 40 Arbeitskräfte oder 150 Sitzplätze	Stufe 3.4
über 40 Arbeitskräfte oder 150 Sitzplätze	Stufe 3.5

- (7) Als Arbeitskraft gelten alle Arbeitnehmer sowie tätige Betriebsinhaber und Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen und die freiberuflich Tätigen. Nichtarbeitnehmer im Sinne dieser Satzung sind Personen, die sich in der Ausbildung befinden. Bei der Einstufung werden teilzeitbeschäftigte Arbeitskräfte, deren Wochenarbeitszeit unter 20, aber über 5 Stunden liegt als halbe Arbeitskraft gezählt. Die Anzahl der vollen und halben Arbeitskräfte wird addiert und auf die nächste volle Zahl aufgerundet. Handelt es sich bei dem Betrieb um eine nebenberufliche Tätigkeit, die nur von einer Person ausgeführt wird, deren wöchentliche Arbeitszeit unter 5 Stunden liegt, entfällt die Abgabepflicht.
- (8) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb bzw. jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

§ 8

Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben. Die Abgabe entsteht unabhängig von der ganzjährigen Nutzungsmöglichkeit.
- (2) Die Jahresabgabe beträgt:
- | | |
|---------------------------------------|----------------|
| a) in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 1 | 8,00 €/Bett |
| b) in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 | 3,00 €/Fahrrad |
| c) in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 3 | 3,00 €/Boot |
| d) im Übrigen in | |
| Stufe 1.1 | 10,00 € |
| Stufe 1.2 | 20,00 € |
| Stufe 1.3 | 40,00 € |
| Stufe 1.4 | 60,00 € |
| Stufe 1.5 | 120,00 € |
| Stufe 2.1 | 50,00 € |
| Stufe 2.2 | 90,00 € |
| Stufe 2.3 | 120,00 € |
| Stufe 2.4 | 150,00 € |
| Stufe 2.5 | 300,00 € |
| Stufe 3.1 | 110,00 € |
| Stufe 3.2 | 160,00 € |
| Stufe 3.3 | 200,00 € |
| Stufe 3.4 | 240,00 € |
| Stufe 3.5 | 480,00 € |

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreter haben bis zum 01.08. des laufenden Kalenderjahres, die zur Berechnung der Abgabe erforderlichen Daten mit Stand vom 01.07. des laufenden Kalenderjahres unaufgefordert mitzuteilen. Bei der Neuaufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit im Sinne dieser Satzung besteht die Mitteilungspflicht der Abgabepflichtigen sowie ihrer Vertreter spätestens 4 Wochen nach Beginn der Tätigkeit. Die Heranziehung erfolgt auf Grundlage der vorhandenen Angaben. Sofern bis zum 01.08. keine Änderung oder Ergänzung der vorherigen Angaben seitens des Abgabepflichtigen erfolgt, werden die bisherigen Angaben der Heranziehung zu Grunde gelegt.
- (2) Kommt der Abgabepflichtige seiner Mitwirkungspflicht trotz Aufforderung nicht nach oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist die Stadt Ribnitz-Damgarten befugt an Ort und Stelle zu ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen zu schätzen.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist befugt, auf Grundlage der Angaben der Abgabepflichtigen und von im Zuge der Abgabenerhebung anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiterzuverarbeiten und zu speichern.

Neuaufstellung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Ost“, An der Mühle

hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit; öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 1. Juli 2015 beschlossen, den mit Ablauf des 20. Februar 1993 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Ost“, An der Mühle, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB neu aufzustellen und zu ergänzen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch die Straße „Stralsunder Chaussee“ und das Grundstück der Straßenmeisterei Ribnitz-Damgarten (Stralsunder Chaussee 33)
- im Osten durch ehemalige Bahnanlagen mit Übergang zu landwirtschaftlichen Nutzflächen
- im Süden durch Bahnanlagen der Deutschen Bahn, dem Bahnhof Ribnitz-Damgarten Ost und Straßenflächen der „Richtenberger Straße“
- im Westen durch das Grundstück „Richtenberger Straße 25“, die östliche Grenze des Bebauungsplangebietes Nr. 41 „Wohnbebauung Richtenberger Straße“, das Grundstück der Straßenmeisterei Ribnitz-Damgarten (Stralsunder Chaussee 33) und die Kleingartenanlage des Vereins "Morgenrot" Damgarten e. V.

Die Neuaufstellung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 beinhaltet auch die mit Ablauf des 4. Mai 1998 in Kraft getretene II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 und die im Ablauf des 30. September 2011 in Kraft getretene III. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2.

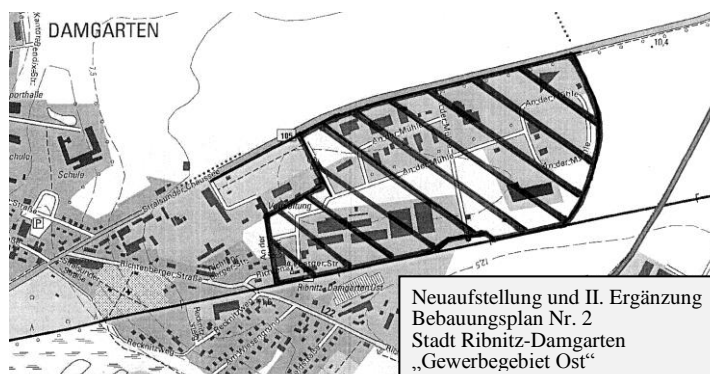
Der Vorentwurf der Neuaufstellung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 und der Vorentwurf der Begründung liegen vom 20. Mai bis 6. Juni 2016 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 – 12:30 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 – 12:30 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	07:00 – 12:00 Uhr

Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften, SG Plänen und Bauen, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanvorentwurf und Vorentwurf der Begründung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden:

Innerhalb der o. g. Auslegungszeit liegen die Planunterlagen in einer weiteren Ausfertigung im Rathaus Damgarten zur Information aus. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften, SG Plänen und Bauen, Am Markt 1, Zimmer 207.

Ribnitz-Damgarten, 9. Mai 2016
Frank Ilchmann, Bürgermeister



II. Änderung der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet „Siedlung Damgarten“; im Verfahren nach § 13 BauGB

hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 27. April 2016 beschlossen, die mit Ablauf des 2. November 2009 in Kraft getretene IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet „Siedlung Damgarten“, begrenzt:

- im Norden durch einen Bolzplatz
- im Osten durch den Radwanderweg an der „Saaler Chaussee“
- im Süden durch vorhandene Bebauung an der „Karl-Liebknecht-Straße 69“
- im Westen durch die östliche Straßenkante der „Karl-Liebknecht-Straße“ sowie vorhandene Bebauung der „Karl-Liebknecht-Straße“

gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB im nachfolgenden Bereich, begrenzt:

- im Norden durch den Buswendeplatz „Siedlung Damgarten“
- im Osten durch den Radwanderweg an der „Saaler Chaussee“
- im Süden durch vorhandene Bebauung an der „Karl-Liebknecht-Straße 69“
- im Westen durch die östliche Straßenkante der „Karl-Liebknecht-Straße“

zu ändern. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 183 tlw., 184 tlw., 185, 186, 187, 188 und 189 der Flur 1 der Gemarkung Damgarten.

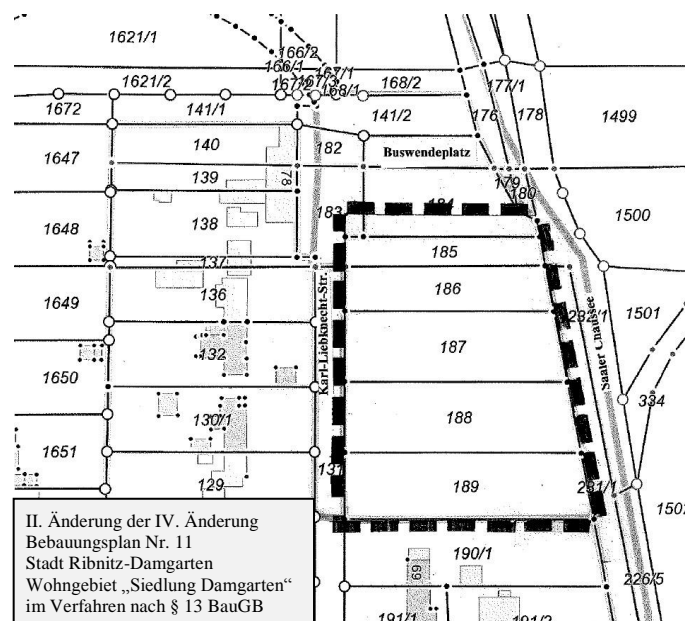
Ziele der Änderung.

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von bis zu 6 Einzelhäusern
- Bebauung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Weiterhin wird nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 9. Mai 2016
Frank Ilchmann, Bürgermeister



I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Ribnitz“, im Verfahren nach § 13 BauGB

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten in der Sitzung vom 27. April 2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Ribnitz“, im Verfahren nach § 13 BauGB, begreift:

- im Norden durch die Rostocker Straße sowie vorhandene Bebauung an der Rostocker Straße
- im Osten durch vorhandene Bebauung der Neuhöfer Straße, der Straße des Friedens und der H.-Thomas Straße
- im Süden durch vorhandene Bebauung der Neuhöfer Straße und des Hufenweges sowie durch die Trasse der ehemaligen Betriebsbahn Fa. Bestwood
- im Westen durch Kleingärten und gewerblich genutzte Flächen (Rostocker Straße 72 a)

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 31. Mai bis 4. Juli 2016 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 – 12:30 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 – 12:30 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	07:00 – 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Ribnitz-Damgarten im vereinfachten Verfahren nach den Regelungen des § 13 BauGB durchgeführt wird. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Weiterhin wird nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften, SG Planen und Bauen, Gelegenheit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zweck sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gegeben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ribnitz-Damgarten, 9. Mai 2016
Frank Ilchmann, Bürgermeister



I. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Innenstadt Ribnitz, Quartier 13“, Büttelstraße/Grüne Straße, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

hier: Beschluss zur Überleitung in ein Verfahren nach § 30 Abs. 3 BauGB (einfacher Bebauungsplan)

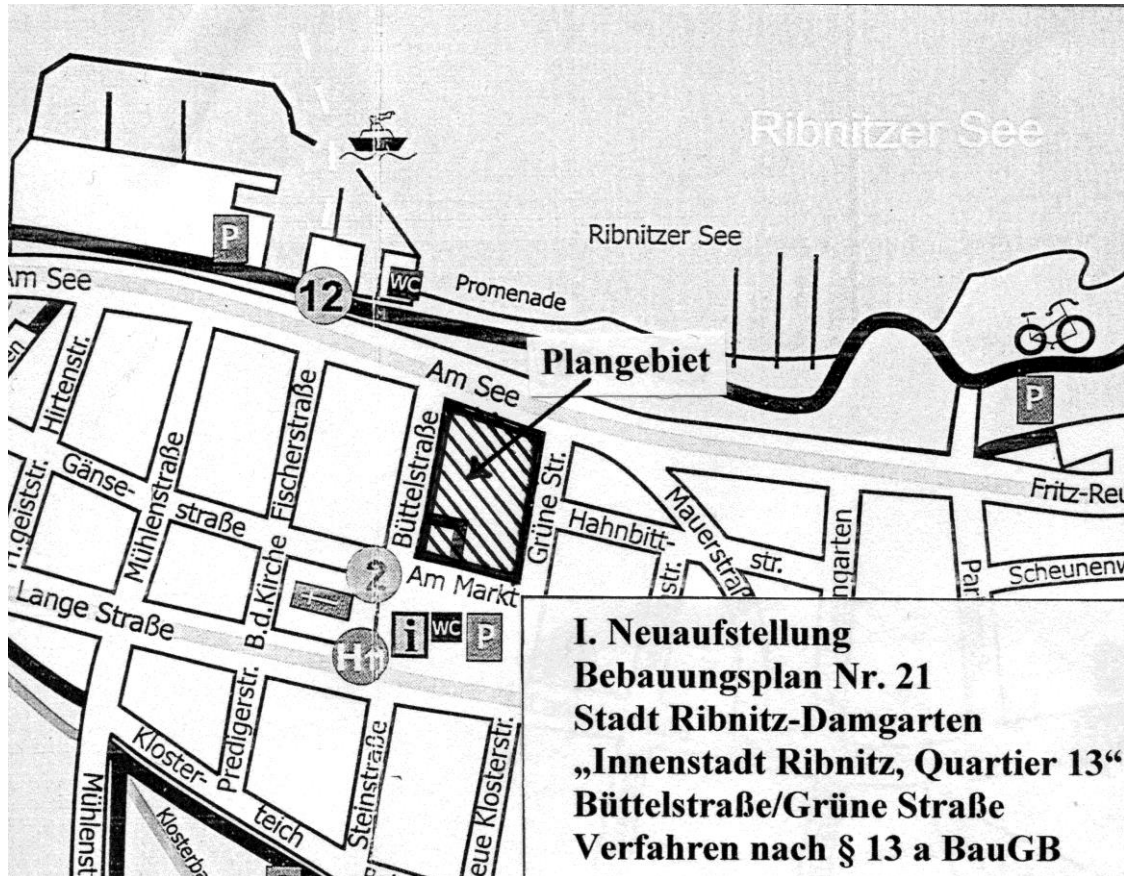
Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 27. April 2016 beschlossen, das Verfahren zur I. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Innenstadt Ribnitz, Quartier 13“, Büttelstraße/Grüne Straße, im beschleunigten Verfahren nach § 30 Abs. 1 i. V. m. § 13 a BauGB, begrenzt:

- im Norden durch die Südseite der Straße „Am See“
- im Osten durch die Westseite der „Grünen Straße“
- im Süden durch die Marktnordseite
- im Westen durch die Ostseite der „Büttelstraße“

in ein Verfahren nach § 30 Abs. 3 i. V. m. § 13 a BauGB überzuleiten.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Ribnitz-Damgarten, 9. Mai 2016
Frank Ilchmann, Bürgermeister



I. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Innenstadt Ribnitz, Quartier 13“, Büttelstraße/Grüne Straße, im Verfahren nach § 30, Abs. 3, i. V. m. § 13 a BauGB

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 27. April 2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der I. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Innenstadt Ribnitz, Quartier 13“, Büttelstraße/Grüne Straße, im Verfahren nach § 30 Abs. 3 i. V. m. § 13 a BauGB, für das Gebiet begrenzt:

- im Norden durch die Südseite der Straße „Am See“
- im Osten durch die Westseite der „Grünen Straße“
- im Süden durch die Marktordseite
- im Westen durch die Ostseite der „Büttelstraße“

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 31. Mai bis zum 4. Juli 2016 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

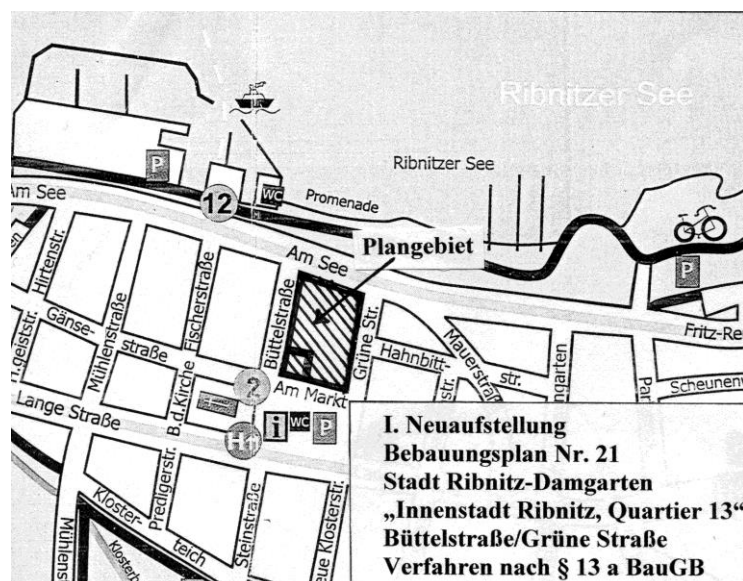
Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 – 12:30 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 – 12:30 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	07:00 – 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren zum I. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13 a BauGB durchgeführt wird. Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Weiterhin wird nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften, SG Planen und Bauen, Gelegenheit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zweck sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gegeben.

Ribnitz-Damgarten, 9. Mai 2016
Frank Ilchmann, Bürgermeister



I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Heideweg“, OT Langendamm

hier: *Aufstellungsbeschluss*

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 27. April 2016 beschlossen, den mit Ablauf des 2. Mai 2006 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Heideweg“, OT Langendamm, begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Straßenkante des Heideweges und Weideland
- im Süden durch vorhandene Bebauung, Weideland und ungenutzte Flächen
- im Westen durch vorhandene Bebauung und ungenutzte Flächen
- im Osten durch die östliche Straßenkante des Heideweges und Weideland

im nachfolgendem Teilbereich, begrenzt:

- im Norden durch das Grundstück „Heideweg 28“ und Grünflächen
- im Westen durch Grünflächen
- im Osten durch das Grundstück „Heideweg 21“
- im Süden durch das Grundstück „Heideweg 4“ und Grünflächen

gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB zu ändern. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 161, 179/3, 179/4, 179/5, 183/1, 183/2, 183/3 tlw., 184/3 tlw., 184/1, 184/2, 185/1, 185/2, 185/3 tlw., 186 tlw., 187/1, 187/2, 187/3, 187/4, 187/5, 187/6, 187/7, 187/9, 188/17 tlw., 188/18, 188/19, 188/20, 188/21, 188/22, 188/23, 188/24, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 201/5 tlw., 204/1, 204/2, und 204/3 der Flur 1 Gemarkung Langendamm.

Ziel der Änderung:

- Festsetzung von Waldflächen unter Einschränkung der baulichen Nutzung von Grundstücken

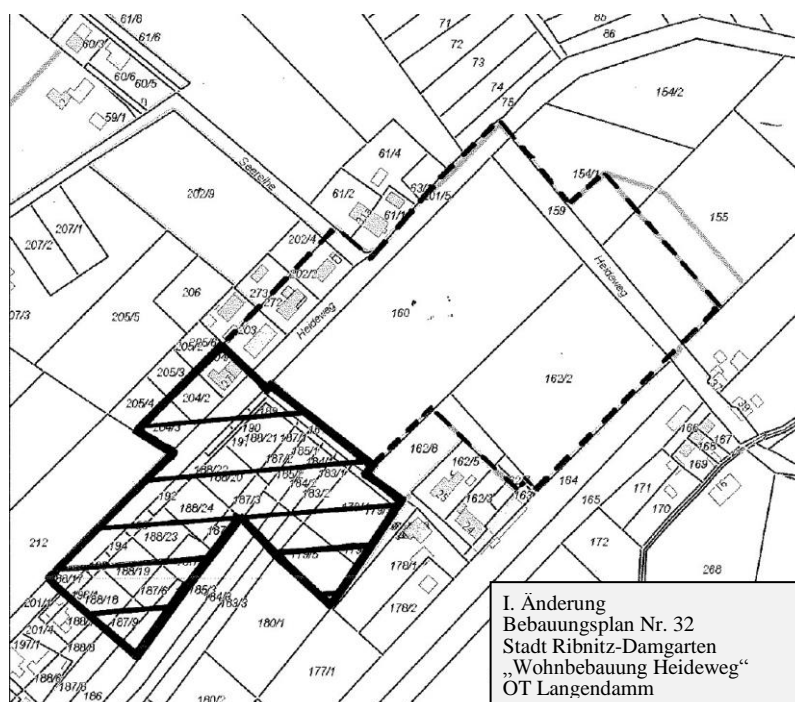
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:

- 14-tägige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen

Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich die Planung berühren kann, zu beteiligen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 9. Mai 2016
Frank Ilchmann, Bürgermeister



I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Heideweg“, OT Langendamm

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 27. April 2016 eingeleiteten Verfahrens zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 wurde mit Beschluss der Stadtvertretung Stadt Ribnitz-Damgarten am 27. April 2016 die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre für das Plangebiet der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Heideweg“, OT Langendamm

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) wird folgende Veränderungssperre als Satzung erlassen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat am 27. April 2016 beschlossen, den mit Ablauf des 2. Mai 2006 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Heideweg“, OT Langendamm, begrenzt

- im Norden durch die nördliche Straßenkante des „Heideweges“ und Weideland
- im Süden durch vorhandene Bebauung, Weideland und ungenutzte Flächen
- im Westen durch vorhandene Bebauung und ungenutzte Flächen
- im Osten durch die östliche Straßenkante des „Heideweges“ und Weideland

in nachfolgendem Teilbereich, begrenzt

- im Norden durch das Grundstück „Heideweg 28“ und Grünflächen
- im Westen durch Grünflächen
- im Osten durch das Grundstück „Heideweg 21“
- im Süden durch das Grundstück „Heideweg 4“ und Grünflächen

gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 BauGB zu ändern. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 161, 179/3, 179/4, 179/5, 183/1, 183/2, 183/3 tlw., 184/3 tlw., 184/1, 184/2, 185/1, 185/2, 185/3 tlw., 186 tlw., 187/1, 187/2, 187/3, 187/4, 187/5, 187/6, 187/7, 187/9, 188/17 tlw., 188/18, 188/19, 188/20, 188/21, 188/22, 188/23, 188/24, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 201/5 tlw., 204/1, 204/2, und 204/3 der Flur 1 Gemarkung Langendamm.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das gesamte Plangebiet der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1 In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Ribnitz-Damgarten.

3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4**Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Veränderungssperre ortsüblich bekannt zu machen.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am 10. Mai 2016 in Kraft. Jedermann kann die Satzung über die Veränderungssperre ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag + Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

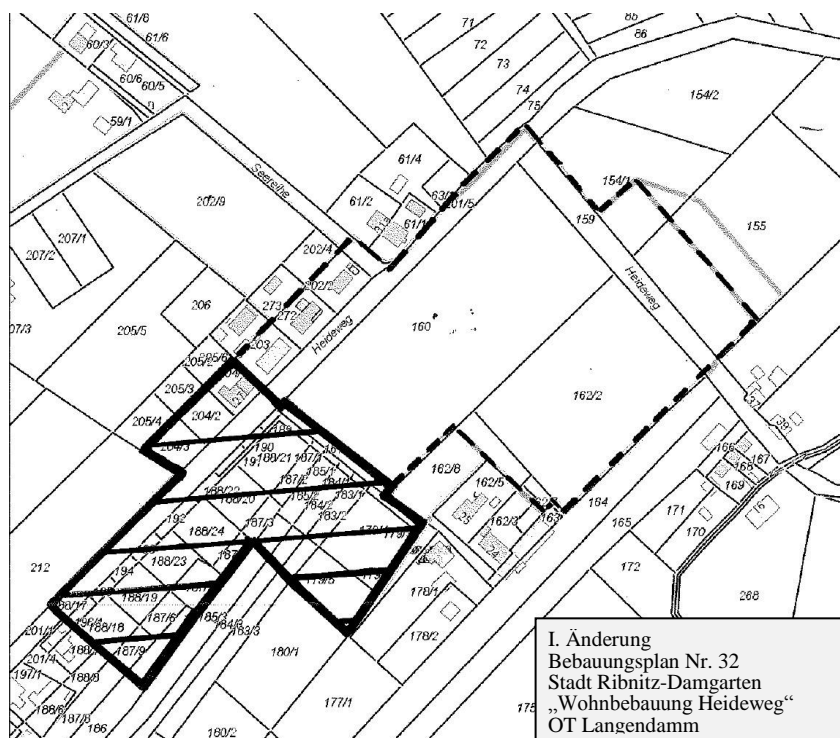
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 9. Mai 2016
Frank Ilchmann, Bürgermeister



Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 82 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Vereinsgelände VFAQ, Rostocker Straße 43“, im Verfahren nach § 13 a BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 27. April 2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 82 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Vereinsgelände VFAQ, Rostocker Straße 43“, im Verfahren nach § 13 a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Vereinsgelände VFAQ, Rostocker Straße 43“, im Verfahren nach § 13 a BauGB, wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch Grünland und Gehölzflächen
- im Osten durch die Trasse der ehemaligen Betriebsbahn Fa. Bestwood
- im Süden durch die „Rostocker Straße“
- im Westen durch das Umspannwerk der e.dis AG sowie die „Alte Glockenhäger Landstraße“

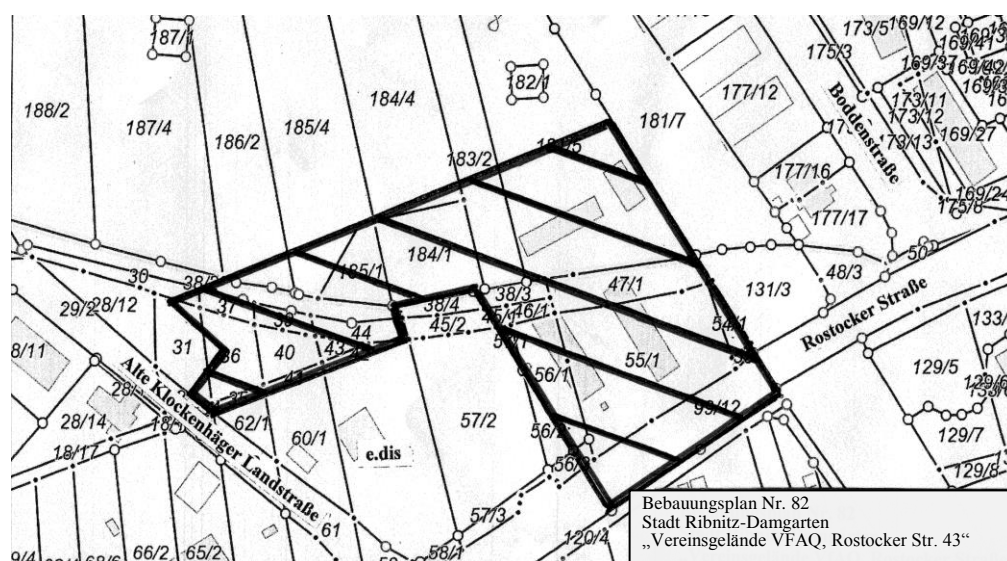
Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 82 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Vereinsgelände VFAQ, Rostocker Straße 43“, im Verfahren nach § 13 a BauGB, wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 82 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Vereinsgelände VFAQ, Rostocker Straße 43“, im Verfahren nach § 13 a BauGB, tritt mit Ablauf des 9. Mai 2016 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 82 der Stadt Ribnitz-Damgarten ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden

Montag + Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 9. Mai 2016
Frank Ilchmann, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 87 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Einkaufszentrum Rostocker Landweg“, im Verfahren nach § 13 a BauGB

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 4 a Abs. 3 BauGB (erneute öffentliche Auslegung)

Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 87 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Einkaufszentrum Rostocker Landweg“, im Verfahren nach § 13 a BauGB, für das Gebiet begrenzt:

- im Norden durch die Straße „Am Wasserturm“, gewerblich genutzte Grundstücke (Flurstück 42/9 der Flur 11 der Gemarkung Ribnitz) und das Grundstück „Sanitzer Straße 2“
- im Osten durch den „Rostocker Landweg“
- im Süden durch die Wohngrundstücke „Klosterkamp 8“ und „Rostocker Landweg 2“ (Flurstücke 53, 54/1, 54/2 der Flur 11 Gemarkung Ribnitz) und ein diesen Grundstücken nördlich vorgelagertes Grundstück (Flurstück 52/2 der Flur 11 der Gemarkung Ribnitz)
- im Westen durch einen Geh- und Radweg zwischen der Straße „Am Wasserturm“ und der „Straße der Solidarität“

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 7. - 22. Juni 2016 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

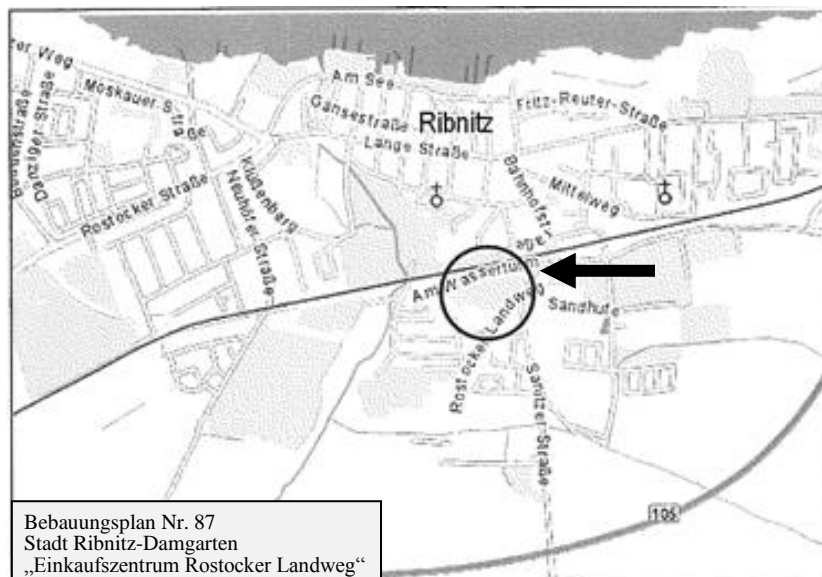
Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 – 12:30 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 – 12:30 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	07:00 – 12:00 Uhr

Bestandteil der Auslegungsunterlagen ist weiterhin eine überarbeitete schaltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 87.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Frist zur Stellungnahme gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB verkürzt wurde. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 87 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Einkaufszentrum Rostocker Landweg“, im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13a BauGB, durchgeführt wird. Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Weiterhin wird nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften, SG Planen und Bauen, Gelegenheit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zweck sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gegeben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ribnitz-Damgarten, 9. Mai 2016
Frank Ilchmann, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 88 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe IV“, Sanitzer Straße, im Verfahren nach § 13 a BauGB

hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 27. April 2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 88 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe IV“, Sanitzer Straße, im Verfahren nach § 13 a BauGB, aufzustellen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 161/27, 162/16, 162/24, 163/3 teilweise (tlw.), 163/13, 164/3 tlw., 164/19, 165/5 tlw., 165/19 tlw., 182/2 tlw., 183/2 tlw., 188 tlw., 383 und 393 der Flur 11 Gemarkung Ribnitz.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die Bebauungsplangebiete Nr. 55, „Wohngebiet Sandhufe I“, und Nr. 64, „Wohngebiet Sandhufe II“, sowie die Straße „Sandhufe“
- im Westen durch das Bebauungsplangebiet Nr. 76, „Wohn- und Mischgebiet Sandhufe III“
- im Süden durch Grün-, Gehölz- und Wasserflächen nördlich des Rad- und Wanderweges „Kuhlrader Landweg“
- im Osten durch offene Feldmark

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 umfasst Teilbereiche der nachfolgenden rechtswirksamen Bebauungspläne:

- Bebauungsplan Nr. 29, „Sondergebiet Klinik“, Auf der Sandhufe (Flurstücke 162/24 tlw., 163/13 tlw., 165/5 tlw., 182/2 tlw., 188 tlw. und 383 tlw. der Flur 11 der Gemarkung Ribnitz)
- Bebauungsplan Nr. 55, „Wohngebiet Sandhufe I“ (Flurstück 165/19 tlw. der Flur 11 der Gemarkung Ribnitz)
- Bebauungsplan Nr. 64, „Wohngebiet Sandhufe II“ (Flurstücke 383 tlw. und 393 tlw. der Flur 11 der Gemarkung Ribnitz)

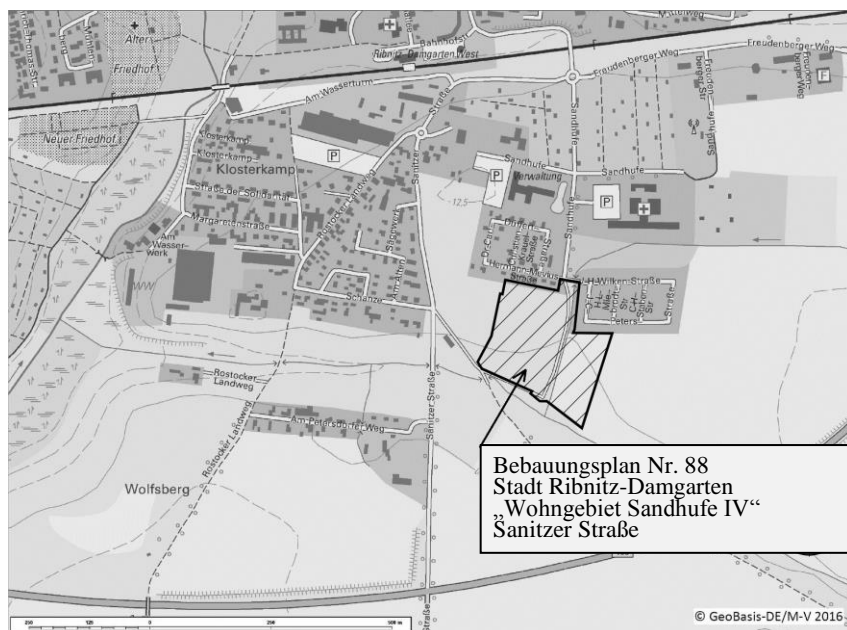
Es werden folgende Planziele angestrebt:

- Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes
- Sicherstellung der Erschließung
- Bebauung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung

Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Weiterhin wird nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 9. Mai 2016
Frank Ilchmann, Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert am 9. November 2015, und des Beschlusses der Stadtvertretung vom 27. April 2016 wird verfügt:

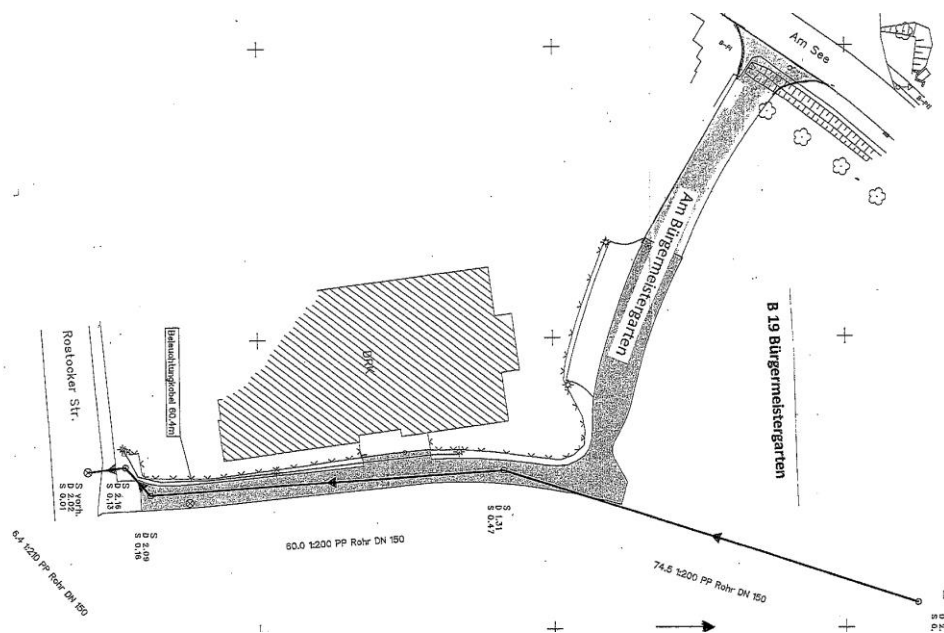
1. Im Bebauungsplangebiet Nr. 19, „Körkwitzer Weg“, wird gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert am 9. November 2015, die Straße „**Am Bürgermeistergarten**“ als öffentliche Straße gewidmet und damit der Nutzung durch die Öffentlichkeit übergeben.
2. Die Straße „**Am Bürgermeistergarten**“ als Gemeindestraße wird gemäß § 3 Ziffer 3 Buchstabe a StrWG-MV als Ortsstraße eingestuft.
3. Die Straße wird als sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Ziffer 4 StrWG-MV klassifiziert.

Die Straße „**Am Bürgermeistergarten**“ befindet sich in der Gemarkung Ribnitz, Flur 15, auf den Flurstücken 28/4, 29/1, 35/3, 36/2, 37/4, 38/1 und 130/19.

Ribnitz-Damgarten, 9. Mai 2016
Frank Ilchmann, Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Widerspruch zulässig. Er ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten einzulegen.



Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert am 9. November 2015, und des Beschlusses der Stadtvertretung vom 27. April 2016 wird verfügt:

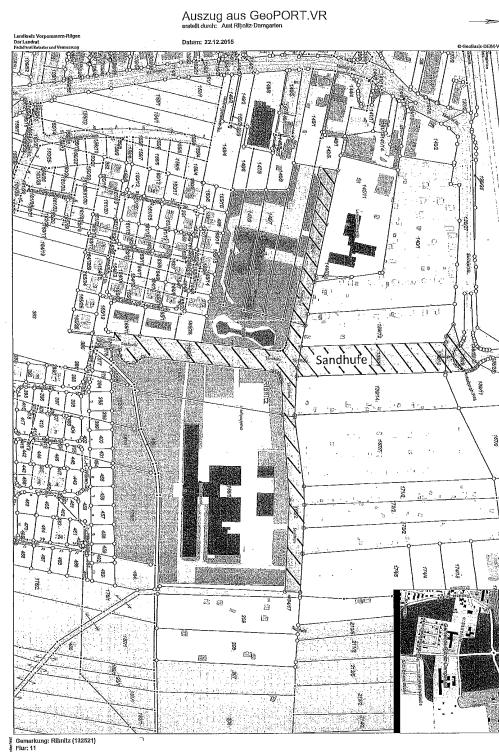
1. In den Bebauungsplangebieten Nr. 29 und Nr. 33, „Sandhufe“, wird gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert am 9. November 2015, die Straße „**Sandhufe**“ als öffentliche Straße gewidmet und damit der Nutzung durch die Öffentlichkeit übergeben.
2. Die Straße „**Sandhufe**“ als Gemeindestraße wird gemäß § 3 Ziffer 3 Buchstabe a StrWG-MV als Ortsstraße eingestuft.
3. Die Straße wird als sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Ziffer 4 StrWG-MV klassifiziert.

Die Straße „**Sandhufe**“ befindet sich in der Gemarkung Ribnitz, Flur 11, auf den Flurstücken 139/8, 139/10, 139/13, 142/4, 165/30 und 166/2.

Ribnitz-Damgarten, 9. Mai 2016
Frank Ilchmann, Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Widerspruch zulässig. Er ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten einzulegen.



Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert am 9. November 2015, und des Beschlusses der Stadtvertretung vom 27. April 2016 wird verfügt:

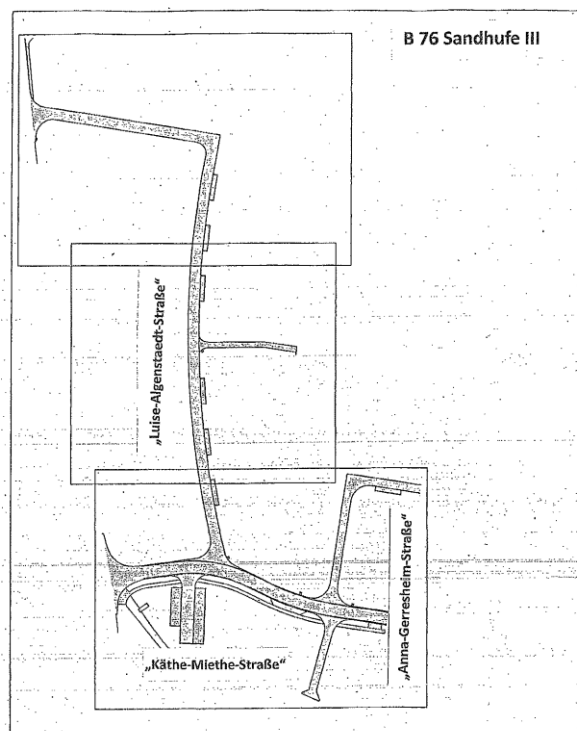
1. Im Bebauungsplangebiet Nr. 76, „Sandhufe III“, wird gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert am 9. November 2015, die „**Anna-Gerresheim-Straße**“ als öffentliche Straße gewidmet und damit der Nutzung durch die Öffentlichkeit übergeben.
2. Die „**Anna-Gerresheim-Straße**“ als Gemeindestraße wird gemäß § 3 Ziffer 3 Buchstabe a StrWG-MV als Ortsstraße eingestuft.
3. Die Straße wird als sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Ziffer 4 StrWG-MV klassifiziert.

Die „**Anna-Gerresheim-Straße**“ befindet sich in der Gemarkung Ribnitz, Flur 11, auf den Flurstücken 161/32 und 162/19.

Ribnitz-Damgarten, 9. Mai 2016
Frank Ilchmann, Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Widerspruch zulässig. Er ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten einzulegen.



Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert am 9. November 2015, und des Beschlusses der Stadtvertretung vom 27. April 2016 wird verfügt:

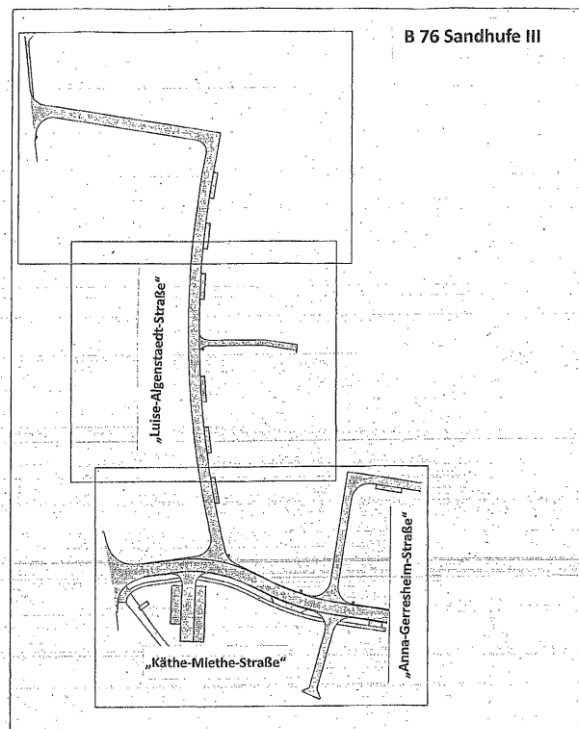
1. Im Bebauungsplangebiet Nr. 76, „Sandhufe III“, wird gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert am 9. November 2015, die „**Käthe-Miethe-Straße**“ als öffentliche Straße gewidmet und damit der Nutzung durch die Öffentlichkeit übergeben.
2. Die „**Käthe-Miethe-Straße**“ als Gemeindestraße wird gemäß § 3 Ziffer 3 Buchstabe a StrWG-MV als Ortsstraße eingestuft.
3. Die Straße wird als sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Ziffer 4 StrWG-MV klassifiziert.

Die „**Käthe-Miethe-Straße**“ befindet sich in der Gemarkung Ribnitz, Flur 11, auf den Flurstücken 155/11, 155/12, 156/13, 156/16, 157/2, 160/27, 161/32 und 162/22.

Ribnitz-Damgarten, 9. Mai 2016
Frank Ilchmann, Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Widerspruch zulässig. Er ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten einzulegen.



Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert am 9. November 2015, und des Beschlusses der Stadtvertretung vom 27. April 2016 wird verfügt:

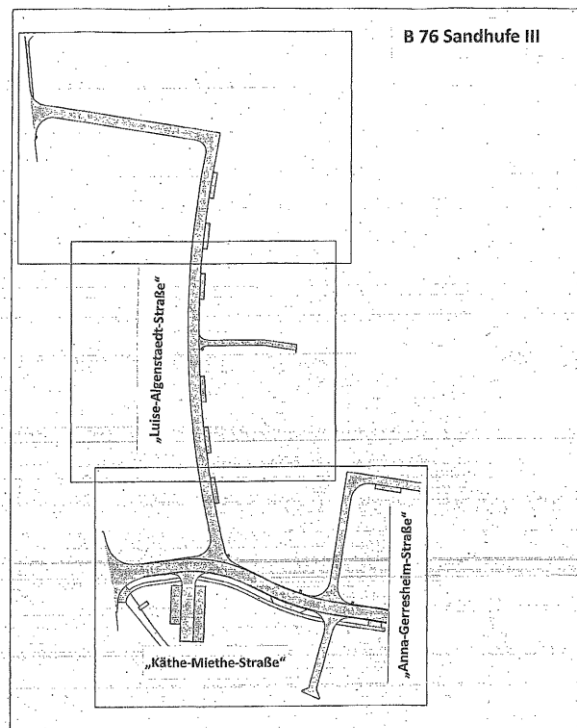
1. Im Bebauungsplangebiet Nr. 76, „Sandhufe III“, wird gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert am 9. November 2015, die „**Luise-Algenstaedt-Straße**“ als öffentliche Straße gewidmet und damit der Nutzung durch die Öffentlichkeit übergeben.
2. Die „**Luise-Algenstaedt-Straße**“ als Gemeindestraße wird gemäß § 3 Ziffer 3 Buchstabe a StrWG-MV als Ortsstraße eingestuft.
3. Die Straße wird als sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Ziffer 4 StrWG-MV klassifiziert.

Die „**Luise-Algenstaedt-Straße**“ befindet sich in der Gemarkung Ribnitz, Flur 11, auf den Flurstücken 149/4, 155/9 und 156/13.

Ribnitz-Damgarten,
Frank Iichmann, Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Widerspruch zulässig. Er ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten einzulegen.



Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 27. April 2016

- in Sachen Fremdenverkehrsabgabe folgenden Selbstbindungsbeschluss gefasst:
 - Die Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe wird am Ende des Jahres 2016 anhand der dann verfügbaren validen Daten zur Höhe der Einnahmen überprüft. Die Kalkulation wird entsprechend überarbeitet und angepasst.
 - Anhand der Kalkulation werden bei der Haushaltsplanung 2017 Maßnahmen zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur und des touristischen Marketings festgeschrieben, ein Mehrwert für die Abgabepflichtigen muss dabei erkennbar werden.
 - Die Quote für Personalausgaben wird überprüft.
 - Der städtische Eigenanteil wird angepasst.
 - Ein geeignetes Gremium der Stadtvertretung wird beauftragt, die Verwaltung bei der Umsetzung der vorgenannten Punkte zu begleiten.
- die vom Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Ribnitz-Damgarten geprüfte und mit Bestätigungsvermerk vom 13. April 2016 versehene Eröffnungsbilanz der Stadt Ribnitz-Damgarten zum Stichtag 1. Januar 2012 festgestellt. Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen liegt vom 10. Mai bis 10. Juni 2016 in den Rathäusern Ribnitz, Zimmer 211, und Damgarten, Zimmer 201, zur Einsichtnahme aus.
- die vom Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Ribnitz-Damgarten geprüfte und mit Bestätigungsvermerk vom 13. April 2016 versehene Eröffnungsbilanz für das Städtebauliche Sondervermögen Ribnitz zum Stichtag 1. Januar 2012 festgestellt. Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen liegt vom 10. Mai bis 10. Juni 2016 in den Rathäusern Ribnitz, Zimmer 211, und Damgarten, Zimmer 201, zur Einsichtnahme aus.
- die vom Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Ribnitz-Damgarten geprüfte und mit Bestätigungsvermerk vom 13. April 2016 versehene Eröffnungsbilanz für das Städtebauliche Sondervermögen Damgarten zum Stichtag 1. Januar 2012 festgestellt. Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen liegt vom 10. Mai bis 10. Juni 2016 in den Rathäusern Ribnitz, Zimmer 211, und Damgarten, Zimmer 201, zur Einsichtnahme aus.
- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

Ribnitz, Wohngebiet Sandhufe II

1. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstück 456, 515 m², LGB 6674
J.-H.-Wilken-Straße 7
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
2. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstücke 446, 357 m², LGB 6674 und 408, 119 m², LGB 6372, insgesamt: 476 m²
H.-L.-Miebrodt-Straße 4
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Ribnitz, Wohngebiet Sandhufe III

3. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstücke 160/29, 110 m² und 160/18, 939 m², LGB 7159, insgesamt: 1.049 m²
Käthe-Miethe-Straße 1
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Ribnitz, Wohngebiet Damgartener Chaussee

4. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 12, Flurstücke 19/9, 185 m²; 20/6, 249 m² und 21/6, 358 m² (107 m² Wohnbaufläche, 251 m² Wall), LGB 1292; insgesamt 792 m² (541 m² Wohnbaufläche, 251 m² Wall)
Theodor-Fontane-Straße 29
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Ribnitz, Am Petersdorfer Weg

5. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 10, Flurstück 61/18, 1.089 m² (701 m² Wohnbaufläche, 388 m² Wall), LGB 6026
Am Petersdorfer Weg 2 b
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Ribnitz, Am Wasserwerk

6. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus dem Flurstück 77, ca. 405 m², LGB 7715
Am Wasserwerk
Zweck: Errichtung einer Pkw-Stellplatzanlage

Ribnitz, Gewerbegebiet West I, Beim Handweiser

7. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 9, Flurstück 18/19, 178 m², LGB 8043 und 85/12, 719 m² und 86/6, 741 m², LGB 5536, insgesamt: 1.638 m²
Beim Handweiser 15 a
Zweck: Gebrauchtwagenhandel

Damgarten, Wohngebiet Radesoll, Schulstraße

8. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1307/1, 26 m², LGB 6809; 1308/1, 601 m², LGB 7645 und 1310/1, 9 m², LGB 7656, insgesamt 636 m²; sowie ein Miteigentumsanteil von ¼ Anteil an den Flurstücken 1308/4, 37 m², LGB 7645; 1309/2, 133 m², LGB 3526 und 1344/116, 6 m², LGB 8202, insgesamt: 176 m²
Schulstraße 15 b
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Borg, Wohngebiet, Wildrosenweg

9. Objekt: Gemarkung Borg, Flur 1, Flurstück 135/2, 779 m², LGB 11197
Wildrosenweg
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
10. Objekt: Gemarkung Borg, Flur 1, Flurstück 135/3, 763 m², LGB 11197
Wildrosenweg
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Borg, Bei den Borger Tannen

11. Objekt: Gemarkung Borg, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 105, ca. 855 m², LGB 7392
Bei den Borger Tannen 4
Zweck: Arrondierung Hausgrundstück

Langendamm, Seereihe

12. Objekt: Gemarkung Langendamm, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 202/9, ca. 1.400 m²,
LGB 9295
Seereihe
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Einer Vorwegbeleihung der Grundstücke Position 1 - 12 vor Eigentumsübergang zum Zwecke der Finanzierung seiner Bebauung wurde zugestimmt.

Ribnitz, Wohngebiet Damgartener Chaussee

unter Aufhebung des Veräußerungsbeschlusses vom 9. Dezember 2015

13. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 12, Flurstücke 21/11, 15 m², LGB 1292 und 22/4, 721 m²,
LGB 6067, insgesamt ca. 736 m²
Theodor-Körner-Straße 8
Zweck: Vergabe eines Erbbaurechtes, Errichtung eines Einfamilienhauses

Ribnitz, G.-E.-Lessing-Straße

14. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus dem Flurstück 234, ca. 9 m², LGB 6922
G.-E.-Lessing-Straße 6
Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes

Ribnitz, Straße des Friedens

15. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 14, Trennstück aus dem Flurstück 307/13, 50 m², LGB 8041
Straße des Friedens 45
Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes

Damgarten, Richtenberger Straße

16. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 710/1, 1.015 m², LGB 11002
Richtenberger Straße 33
Zweck: Tauschgrundstück für Flurstück 711/4, Flur 1, Gemarkung Damgarten

Klockenhagen, Mecklenburger Straße

17. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Trennstück aus dem Flurstück 78/16, ca. 115 m²,
LGB 643
Mecklenburger Straße 17
Zweck: Arrondierung Hausgrundstück/Gewerbegrundstück; Erstreckung des Erbbaurechtsvertrages

Ribnitz-Damgarten, 9. Mai 2016
Frank Ilchmann, Bürgermeister

Sitzungsplan
der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten und ihrer Ausschüsse
- Mai und Juni 2016 -
(Änderungen vorbehalten)

Hinweis: Hauptausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss tagen nicht öffentlich.

Mai

Mi, 18. Mai 2016 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zimmer 218
Do, 26. Mai 2016 (18:00 Uhr)	Rechnungsprüfungsausschuss	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal

Juni

Mi, 1. Juni 2016 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zimmer 218
Di, 14. Juni 2016 (18:00 Uhr)	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Mi, 15. Juni 2016 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zimmer 218
Do, 16. Juni 2016 (18:00 Uhr)	Landwirtschafts- und Umweltausschuss	Rathaus Damgarten, Rathaussaal
Di, 21. Juni 2016 (18:00 Uhr)	Stadtausschuss Damgarten	Rathaus Damgarten, Rathaussaal
Mi, 22. Juni 2016 (18:30 Uhr)	Sportausschuss	Rathaus Damgarten, Rathaussaal
Mi, 22. Juni 2016 (19:00 Uhr)	Ortsbeirat Klockenhagen	Klockenhagen, Mecklenburger Str. 28
Do, 23. Juni 2016 (18:00 Uhr)	Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Do, 23. Juni 2016 (18:00 Uhr)	Finanzausschuss	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal
Di, 28. Juni 2016 (18:30 Uhr)	Ortsbeirat Langendamm	Tonnenbundhaus Langendamm
Mi, 29. Juni 2016 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zimmer 218